Traktandum 11

Botschaft und Antrag zur Umsetzung der Motion „Organisation des Konfirmationsjahres“

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Wir legen Ihnen hiermit folgende Änderungsanträge vor:

- Teilrevision der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau, folgende Bereiche aus dem Kapitel 7 Kind und Jugend: Einleitung, 7c Konfirmationsjahr, 7d Konfirmation und neu 7f junge Erwachsene Kind und Jugend – RB 187.12
- Revision der Verordnung „Kirche, Kind und Jugend“ der Evang. Landeskirche des Kantons Thurgau - RB 187.122
- Teilrevision der Verordnung über die Besoldung der ordinierten Amtsträger und Amtsträgerinnen in den Kirchgemeinden und des Personals der Evangelischen Landeskirche, Paragraph 17 zu Religions- und Konfirmationsunterricht – RB 187.22

Bezug zur Motion und Zusammenfassung ihrer Anliegen

Die Synode hat am 28. November 2022 die Motion von Markus Ibig, Bischofszell „Organisation des Konfirmationsjahres“, welche von der Kommission „Next Generation“ angestossen wurde, für erheblich erklärt. In dieser Motion wird eine Überarbeitung der Regelungen zum Konfirmationsunterricht gefordert, sowie eine Ergänzung der Verordnung und des Konzeptes „Kirche, Kind und Jugend“, sodass der Übergang der Konfirmation in die Phase der jungen Erwachsenen und deren Bedürfnisse in den Kirchgemeinden berücksichtigt werden. Dabei soll auch die Zusammenarbeit von mehreren Kirchgemeinden gefördert werden. Die Motionäre gaben verschiedene Änderungsvorschläge an, wie z.B. zur Gestaltung des Konfirmationsunterrichts (erlebnis- und kompetenzorientiert) und zur Mitwirkung von verschiedenen Personen. Die Kirchenvorsteherschaft soll über die Aufgabenzuteilung entscheiden, der Kirchenrat Ausbildungsvoraussetzungen für die Erteilung des Konfirmationsunterrichts erarbeiten. Eine Mindestanzahl von Konfirmandinnen und Konfirmanden pro Gruppe und die Förderung der regionalen Zusammenarbeit im Bereich Konfirmationsunterricht und junge Erwachsene sollen ein positives Gruppengefühl und die kirchlichen Anknüpfungspunkte erhöhen.

Der Kirchenrat zeigte sich bei der Antwort auf die Motion offen für eine Diskussion zum Thema und war bereit, das Thema auszuweiten auf den „Weg zur Konfirmation und darüber hinaus“. Der Kirchenrat sah das Bedürfnis, das bewährte Konzept „Kirche, Kind und Jugend“ diesbezüglich zu prüfen und zu erweitern.

Arbeitsablauf

Der Kirchenrat hat nach dem Auftrag der Synode die Arbeit aufgenommen und ist wie folgt vorgegangen:

Dezember 2022, Januar 2023 – Gespräche und Erstellung Diskussionsgrundlage:
Der Kirchenrat hat nach der Motion Gespräche geführt mit den Fachstellen und Unterstützern der Motion sowie weiteren engagierten Personen und entsprechende Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen als Diskussionsgrundlage erstellt.

Februar, März 2023 – Beratung, Stellungnahme in den Kommissionen:
Diese Diskussionsgrundlage wurde in den Kommissionen Kirchliches Feiern, Religionsunterricht, Jugendarbeit und Next Generation und beim Pfarrverein diskutiert und diese wurden zur Stellungnahme eingeladen. Die Änderungswünsche wurden dem Kirchenrat zur Berücksichtigung und Weiterarbeit weitergeleitet.

April 2023, anfangs Mai – Beratung in der Projektgruppe:
Es wurde eine Projektgruppe erstellt, welche die Aufgabe hatte, die Anliegen der Motion und die Stellungnahmen der Kommissionen und des Pfarrvereins zu beraten und die entsprechenden Änderungen in den Rechtsgrundlagen (Kirchenordnung und Verordnung „Kirche, Kind und Jugend“) einzufügen und so die Vorlage für die Vernehmlassung vorzubereiten. Aufgrund des engen Termin-

plans traf sich die Projektgruppe sehr flexibel und zu ungewöhnlichen Arbeitszeiten zu den Beratungen. Ein grosser Dank sei an dieser Stelle allen Mitgliedern der Projektgruppe für ihre Mitwirkung und ihren engagierten Einsatz für diese Arbeit ausgesprochen. Folgende Personen wirkten in der Projektgruppe mit:

Pfarrpersonen:
Hanspeter Herzog, Berg; Angela Hochstrasser, Kreuzlingen

Katechetinnen:
Rahel Frei, Frauenfeld; Elke Miesler, Amriswil

Jugendarbeiter/Diakon:
Samuel Zaugg, Weinfelden; Steff Keller, Tägerwilen

Junge Erwachsene:
Lea Hellwig, Tägerwilen; Lionel Baur, Hörhausen

Kirchenpräsidien:
Evelyn Knupp, Wigoltingen-Raperswilen; Jeanette Tobler, Romanshorn

Motionär:
Markus Ibig, Bischofszell

Kirchenräte:
Paul Wellauer, Ruth Pfister

Aktuar:
Thomas Alder, Fachstelle Jugendarbeit

Mai 2023 – Rückmeldung an Kirchenrat, Erstellung Unterlagen für die Vernehmlassung:

Der Kirchenrat hat, aufgrund der Vorlage der Projektgruppe, einen Fragebogen für eine breite Vernehmlassung erstellt.

Versand der Vernehmlassung – Ende Mai 2023:

Die Vorlage mit den geplanten Änderungen in der Kirchenordnung und der Verordnung „Kirche, Kind und Jugend“ konnte am 31. Mai verschickt werden. Folgende Personenkreise wurden zur Vernehmlassung eingeladen:

- Kirchenvorsteherschaften
- Pfarrerinnen und Pfarrer
- Diakoninnen und Diakone, Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter
- Katechetinnen und Katecheten
- Dekanate
- Pfarrverein
- Kommissionen im Ressort „Kirche, Kind und Jugend“
- Kommission „Next Generation“
- Konferenz Religionsunterricht
- Kirchgemeindepräsidienverband VKPEL

Ab 20. August 2023 bis September – Auswertung der Vernehmlassung und Anpassung der Vorlage:

Die Vernehmlassung konnte 121 Rückmeldungen verzeichnen. Diese hat der Kirchenrat gesichtet, zusammengefasst und ausgewertet. Entsprechend hat der Kirchenrat die Vorlage angepasst. Zusätzlich zur Vorlage mit den Anpassungen in der Kirchenordnung und Verordnung „Kirche, Kind und Jugend“ beantragt der Kirchenrat Anpassungen im Besoldungsreglement, welche zur Klärung der Situation beim Konfirmandenunterricht dienen.

Zusammenfassung der Änderungen aufgrund der Vernehmlassung:

- Es soll keine Teilung der Verantwortung des Konf-Unterrichts in eine theologische und eine organisatorische Verantwortung geben.
- Wenn nicht die Pfarrperson den Konfirmationsunterricht leitet, so muss die beauftragte Person entsprechend ausgebildet sein (nicht nur geeignet).

- Wir haben einige „Muss-Formulierungen“ in „Kann-Formulierungen“ umgewandelt bzw. abgeschwächt zu „soll angestrebt werden“ etc. (Umfang, Team, regionale Zusammenarbeit, 8 Konfirmandinnen und Konfirmanden pro Konf-Klasse).
- Die Richtzahlen betreffend „Kirchlichem Feiern“ als Voraussetzung zur Aufnahme ins Konfirmationsjahr werden, gemäss einer Mehrheit der Antworten, reduziert. Unverändert bleibt jedoch die Anzahl im Konfirmationsjahr.
- Ein paar sprachliche Stolpersteine (Beheimatung, selbstwirksam…) wurden beseitigt.
- Es wurde in der Kirchenordnung und in der KKJ-Verordnung überprüft, was wo aufgeführt werden soll, und es gab kleine sprachliche Anpassungen (Streichungen in der Kirchenordnung aufgrund unnötiger Doppelung).

Auszug von Anregungen aufgrund von Bemerkungen:

- Kant. Jugendlager oder Weekend
- Umgang mit Jugendlichen, welche die Voraussetzung nicht erfüllen
- Stärkung „Tauferinnerung“

Diese Anregungen werden in nächster Zeit diskutiert. Sie haben jedoch auf die rechtlichen Grundlagen keine Auswirkung. Die Bearbeitung der Themen ist im Rahmen unseres Auftrags möglich.

Unter folgendem Link finden Sie eine Zusammenfassung der Vernehmlassung:

www.evang-tg.ch/konfergebnissevernehmlassung

Bis Mitte Oktober 2023 – Beratung im Kirchenrat und Erstellung Botschaft:
Die vorliegende Botschaft für die Synode wurde erstellt.

Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand in der Kirchenordnung und Verordnung „Kirche, Kind und Jugend“

Bei der Kirchenordnung handelt es sich um eine Teilrevision (Kapitel 7: Einleitung und die Bereiche 7c, 7d und neu 7f) und bei der Verordnung „Kirche, Kind und Jugend“ wird die ganze Verordnung zur Revision vorgelegt. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen im Vergleich zu den geltenden Rechtsordnungen.

Junge Erwachsene:
Die Bedürfnisse und Anliegen von jungen Erwachsenen ab dem Konfirmationsalter sollen in den Kirchgemeinden, regional und kantonal berücksichtig werden. Dabei sollen die jungen Erwachsenen Raum für die Mitgestaltung bekommen und zur Teilnahme motiviert werden. Dies wird in der Kirchenordnung und der Verordnung „Kirche, Kind und Jugend“ neu eingefügt. Somit soll neu die Verordnung „Kirche, Kind, Jugend und junge Erwachsene“ heissen bzw. umgangssprachlich: KKJ+.

Religionsunterricht:
Zur Frage der Klassengrösse kamen in der Vernehmlassung sehr unterschiedliche Rückmeldungen. Geändert soll nun werden, dass die maximale Klassengrösse über eine längere Zeit nicht mehr als 15 Schülerinnen und Schüler umfassen sollte. Bei der Klassengrösse ist jeweils die konkrete Zusammensetzung zu berücksichtigen. Damit setzen wir ein Anliegen der Religionsunterrichtskonferenz um.

Kirchliches Feiern:
Ein neuer Paragraf regelt, dass ein Teil der kirchlichen Feiern partizipativ-erlebnisorientiert gestaltet sein muss, und dass die Jugendlichen sich mit ihren persönlichen Begabungen einbringen und aktiv beteiligen sollen.

Leitung des Konfirmationsunterrichts:
Die Leitung und Erteilung des Konfirmationsunterrichts ist weiterhin Aufgabe des Pfarrers oder der Pfarrerin. Neu ist, dass die Kirchenvorsteherschaft (nicht mehr der Kirchenrat) diese Aufgabe auch an eine andere entsprechend ausgebildete Person übertragen kann. Da neu die Leitung des Konfirmationsunterrichts auch bei einer anderen Person als der Pfarrperson sein kann, werden auch die Besoldungsverordnung und das Verfahren bei einer Neuverteilung der Arbeit klarer geregelt.

Voraussetzungen zur Zulassung zum Konfirmationsjahr und zur Konfirmation:
Betont wird in der Vorlage, dass auf die jeweilige Lebenssituation der Jugendlichen Rücksicht genommen werden soll. Präzisiert wurde in der Vorlage, dass ein Ausschluss zum Konfirmationsjahr oder zur Konfirmation einen Beschluss der Kirchenvorsteherschaft bedingt. Zudem wurde die Richtzahl für den Besuch der kirchlichen Feiern auf der Mittelstufe und Sekundarschulstufe je von 24 auf

20 reduziert. Es handelt sich dabei weiterhin um eine Richtzahl. Neu eingefügt wurde, dass das Angebot von anrechenbaren Anlässen grösser sein muss als die von der Kirchgemeinde vorgegebene Anzahl.

Konfirmationsunterricht:
Ein neuer Abschnitt regelt, dass der Konfirmationsunterricht nach Möglichkeit mit weiteren Mitwirkenden gestaltet werden sollte. Insbesondere die Mitwirkung von jungen Erwachsenen soll angestrebt werden. Ebenso wurde aufgenommen, dass der Konfirmationsunterricht Gemeinschaft fördernde Aktivitäten und Veranstaltungen beinhaltet.

Lager / Weekend:
Dass Lager oder Weekends ein wertvoller Bestandteil des Konfirmationsjahres sind und den Konfirmationsunterricht ergänzen, wird von den meisten angefragten Personen geteilt. Auf eine „muss-Formulierung“ wurde jedoch verzichtet, da dies bereits in den Kirchgemeinden so umgesetzt wird.

Kommissionen:
Der Kirchenrat hat beschlossen, dass es nur noch Kommissionen gibt, welche operativ und für Themen in der Landeskirche arbeiten, für welche es keine Fachstellen gibt. Somit werden die Kommissionen „Kirchliches Feiern, Jugendarbeit und Religionsunterricht“ abgeschafft. Neu soll es jedoch Beiräte geben, die Themen im Fachgebiet besprechen und beraten, welche eine grössere Auswirkung für die Kirchgemeinden haben oder wo breites Wissen und Erfahrung nötig sind. Bestehen bleibt die Kommission „Next Generation“ (junge Erwachsene mit Mitgliedern der Synode und Fachstelle), welche das Ziel hat, den jungen Erwachsenen einen einfachen und direkten Draht zu kirchenpolitischen Vorgängen zu ermöglichen. Neu wird es die Kommission „junge Erwachsene“ geben, welche die operative Arbeit an diesem Thema weiterführt, da die Projektstelle „junge Erwachsene“ zurzeit nicht besetzt ist.

Sprachliche und kleinere Anpassungen an die aktuelle Zeit:

Es wurden ein paar weitere kleinere Anpassungen vorgenommen. Es sind v.a. sprachliche Anpassungen an den heutigen Sprachgebrauch sowie Aktualisierungen.

Änderungen in der Verordnung über die Besoldung der ordinierten Amtsträger und Amtsträgerinnen in den Kirchgemeinden und des Personals der Evangelischen Landeskirche (RB 187.22)

Die bisherige Regelung in § 17 der Besoldungsverordnung (RB 187.22) ging davon aus, dass «der gesamte Konfirmationsunterricht» durch die Pfarrpersonen erteilt wird. Weiter sollten zu einem 100-Prozent-Pensum einer Pfarrperson vier Wochenlektionen Religionsunterricht dazugehören. Wenn die Kirchenvorsteherschaft neu die Kompetenz erhalten soll, auch andere Personen mit der Erteilung des Konfirmationsunterrichts zu beauftragen, muss hier eine Anpassung vorgenommen werden.
Beim Religionsunterricht bestand schon bis anhin ein Spielraum, indem die Aufsichtskommission bei einem Abweichen von der Richtzahl – gemeint war ein Pensum unter vier Lektionen – «andere Arbeitsschwerpunkte festlegen» oder «eine Lohnkürzung vornehmen» konnte.
Zum Verfahren bei einer Lohnkürzung machte die Verordnung bis anhin keine Angaben. Inhaltlich handelt es sich um eine personenbezogene Lohnkürzung, die einer vorübergehenden Pensenreduktion gleichkommt.
Mit der vorgeschlagenen Anpassung von § 17 wird die Möglichkeit, dass die Aufsichtskommission «andere Arbeitsschwerpunkte festlegen» oder «eine Lohnkürzung vornehmen» kann, auf den Konfirmationsunterricht ausgedehnt.
Mit der Neuformulierung des § 17 wird auch das Verfahren definiert. Der Entscheid über eine Lohnkürzung soll beim Kirchenrat liegen, weil der Kirchenrat aufgrund der Rechtsstellungsverordnung (RB 187.23) auch über dauerhafte Veränderungen von Pfarrpensen entscheidet.
In Analogie zur dauernden Veränderung der Pfarrstellenpensen wird im neuen Absatz 4 von § 17 festgehalten, dass eine Lohnkürzung bei gewählten Pfarrpersonen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten nur auf den Beginn einer neuen Amtsdauer möglich sein soll. Bei angestellten Pfarrpersonen ist lediglich eine Frist von sechs Monaten einzuhalten.
Das neu definierte Verfahren gilt auch für Lohnkürzungen bei einer Abweichung von der Richtzahl bei den zu erteilenden Wochenlektionen im Religionsunterricht.
Mit der Ergänzung werden die Zuständigkeiten und das Verfahren bei einem personenbezogenen, tieferen Pensum beim Religions- und Konfirmationsunterricht klar geregelt. Es wird auch deutlich gemacht, dass es sich dabei nicht um eine dauernde Reduktion des Pfarrstellenumfangs gemäss den §§ 56 bis 65 der Rechtsstellungsverordnung (RB 187. 23) handelt.

Geplante Weiterarbeit bei Zustimmung zu den Änderungen

Falls die Synode diesen Änderungen zustimmt, soll eine Weiterbildung zur Erteilung von Konfirmationsunterricht konzipiert und angeboten werden. Möglich ist eine diesbezügliche Zusammenarbeit mit anderen Kantonen.

Es soll eine Weiterbildung zum Thema „Elternbesuche“ geben.

Weiterbildungen und Austauschmöglichkeiten für den Bereich Konfirmationsarbeit sollen angeboten werden.

Hilfestellungen und Angebote zum Thema Umgang mit „jungen Erwachsenen“ sollen in der Kommission „junge Erwachsene“ beraten und angegangen werden (z.B. kant. Lager oder Weekend prüfen, Tauferinnerung für junge Erwachse o.ä.)

Die Kirchgemeinden sollen angemessen über die Anpassung des KKJ+-Konzepts informiert werden. Daran anschliessen könnten Info-Abende für Austausch und Vernetzung. Die Fachstellen unterstützen die Kirchgemeinden bei den Anpassungen ihrer eigenen KKJ+-Konzepte mit Unterlagen oder Weiterbildungen. Für die Anpassungen der neuen kirchgemeindlichen KKJ+-Konzepte wird eine Frist von zwei Jahren ins Auge gefasst. Die neuen KKJ+-Konzepte sollen dann wieder vom Kirchenrat gesammelt werden, um einen Überblick über die Veränderungen zu gewinnen.

Dank

Wir danken den Mitgliedern der Projektgruppe, den Kommissionsmitgliedern und den weiteren Fachpersonen, die uns bei der Arbeit unterstützt und beraten haben. Ein herzlicher Dank geht auch an alle Personen und Gremien, die sich an der Vernehmlassung beteiligt haben und somit die Vorlage mitgeprägt haben.

Der Kirchenrat freut sich auf die Beratung in der Synode zu den vorgelegten Änderungen, welche in den nachfolgenden Synopsen dargelegt werden.

Frauenfeld, 16. Oktober 2023

EVANGELISCHER KIRCHENRAT

DES KANTONS THURGAU

Präsidium	Aktuariat
Christina Aus der Au	Marianne Pfändler

RB 187.12, Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau
Teilrevision: 7 Grundsatz, 7c Konfirmationsjahr, 7d Konfirmation und neu 7f Junge Erwachsene

Alt	Neu	Kommentare
7. Kind und Jugend	**7. Kind, Jugend, *junge Erwachsene***	
		Neu wird dieses Kapitel mit dem Zusatz „junge Erwachsene" ergänzt. Ziel ist, dass nach der Konfirmation die jungen Erwachsenen weiterhin in der Kirchgemeinde mitwirken oder ihren Bedürfnissen entsprechend Angebote besuchen können. Studien belegen, dass Erfahrungen aus jungen Jahren prägend für das ganze Leben sind. Aus diesem Grund möchten wir dieser Altersgruppe „nach Konf" auch ein Gewicht verleihen. *Seit einigen Jahren werden «junge Erwachsene» als eigenständige Personengruppe definiert. Es hat sich gezeigt, dass die Altersgruppe zwischen dem Jugendalter und dem Erwachsenenalter (ab Konfirmation bis ca. Ende 20) spezifische Merkmale und Bedürfnisse hat und in diesem Alter Weichenstellungen für den Weg im kirchlichen Leben gemacht werden. Es ist eine gesellschaftliche Erscheinung, dass sich Altersgruppen weniger durchmischen und sich gerade junge Erwachsene v.a. in ihren Peergroups aufhalten. Darum sollen junge Erwachsene hier explizit erwähnt werden.*
§ 86 Grundsatz [1]Die Verantwortung für die religiöse Erziehung von Kindern und Jugendlichen liegt bei den Eltern oder den Sorgeberechtigten.	**§ 86** Grundsatz [1]Die Verantwortung für die religiöse Erziehung von Kindern und Jugendlichen liegt bei den Eltern oder den Sorgeberechtigten.	

Alt	Neu	Kommentare
[2]Die Kirche unterstützt die Eltern oder die Sorgeberechtigten bei der mit der Taufe übernommenen Verpflichtung, die Kinder im christlichen Glauben zu erziehen. Sie bietet ihre diesbezüglichen Dienste auch Eltern oder den Sorgeberechtigten von ungetauften Kindern und Jugendlichen an.	[2]Die Kirche unterstützt die Eltern/*Erziehungsberechtigten* oder die Sorgeberechtigten bei der mit der Taufe übernommenen Verpflichtung, die Kinder im christlichen Glauben zu erziehen. Sie bietet ihre diesbezüglichen Dienste auch Eltern oder den Sorgeberechtigten von ungetauften Kindern und Jugendlichen an.	
[3]Die Kirche fördert die Kinder und Jugendlichen auf dem Weg zu einem mündigen, verantwortungsvollen Christsein. Sie sollen den Glauben kennen lernen und in das kirchliche Leben hineinwachsen. In der kirchlichen Gemeinschaft sollen sie Begleitung, Lebenshilfe und Glaubensstärkung erfahren.	[3]Die Kirche fördert die Kinder und Jugendlichen auf dem Weg zu einem mündigen, verantwortungsvollen Christsein. Sie sollen den Glauben kennen lernen und in das kirchliche Leben hineinwachsen. In der kirchlichen Gemeinschaft sollen sie Begleitung, Lebenshilfe und Glaubensstärkung erfahren.	
	[4] ***Die Kirche berücksichtigt die Anliegen und spezifischen Bedürfnisse von jungen Erwachsenen ab dem Konfirmationsalter. Sie ermöglicht ihnen, Gemeinschaft zu erleben und den Glauben zu teilen.***	*Abs. 4 ist neu*
[4]Dazu erlässt die Synode eine Verordnung zu den drei Bereichen: a) Religions- und Konfirmationsunterricht; b) Kirchliches Feiern mit Kindern und Jugendlichen; c) Kirchliche Freizeitangebote.	[5]Dazu erlässt die Synode eine Verordnung zu den vier Bereichen: a) Religions- und Konfirmationsunterricht; b) Kirchliches Feiern mit Kindern und Jugendlichen; c) Kirchliche Freizeitangebote ***d) Junge Erwachsene ab dem Konfirmationsalter***	

Alt	Neu	Kommentare
7c Konfirmationsjahr	**7c Konfirmationsjahr**	
§ 106 Grundsatz [1]Aufgabe und Ziel des Konfirmationsjahrs ist es, den Jugendlichen einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des christlichen Glaubens zu vermitteln, sie mit dem Leben der Kirchgemeinde und dem kirchlichen Liedgut vertraut zu machen, sie zum Glauben zu ermutigen sowie die Fähigkeit zu fördern, als Christen zu leben.	**§ 106** Grundsatz [1]Aufgabe und Ziel des Konfirmationsjahrs ist es, den Jugendlichen einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des christlichen Glaubens zu vermitteln, sie mit dem Leben der Kirchgemeinde und dem kirchlichen Liedgut vertraut zu machen, sie zum Glauben zu ermutigen sowie die Fähigkeit zu fördern, als Christen zu leben. ***Dabei sollen die Jugendlichen Möglichkeiten erhalten, das kirchliche Leben aktiv mitzugestalten.***	*Mit diesem Zusatz soll den Jugendlichen eine aktive, partizipative Rolle gegeben werden. Sie sollen Vertrauen und Wertschätzung für die sinn- und wertvollen Angebote der Kirche erleben: Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat. „Beheimatung“ in der Kirchgemeinde finden junge Menschen durch „Anknüpfungspunkte“ wie z.B. Angebote, welche ihren Interessen und ihrem Alter entsprechen und vor allem auch durch aktive Mitarbeit.*
§ 107 Leitung [1]Die Erteilung des Unterrichts und die weitere Gestaltung des Konfirmationsjahrs ist Aufgabe des Pfarrers oder der Pfarrerin. [2]Auf Antrag der Kirchenvorsteherschaft kann der Kirchenrat auch andere Personen mit der Leitung beauftragen.	**§ 107** Leitung [1]Die Erteilung des Unterrichts und die weitere Gestaltung des Konfirmationsjahrs ist Aufgabe des Pfarrers oder der Pfarrerin. ***[2]Die Kirchenvorsteherschaft kann auch andere entsprechend ausgebildete Personen mit der Leitung beauftragen.***	*Aufgrund der Vernehmlassung wird die Verantwortung nicht neu geregelt und aufgeteilt. Abs. 1 bleibt unverändert.* *Abs. 2:* *Neu soll die Kirchenvorsteherschaft und nicht mehr der Kirchenrat auch andere Personen mit einer entsprechenden Ausbildung mit der Leitung beauftragen können. Die Regelungen zur Ausbildung und Voraussetzung dieser Personen werden in der KKJ+-Verordnung festgehalten.*

Alt	Neu	Kommentare
§ 108 Umfang [1]Der Konfirmationsunterricht umfasst mindestens 40 Lektionen. Mit Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft kann der Unterricht mit einem Lager, Gemeinschaft fördernden Aktivitäten und anderen Veranstaltungen ergänzt werden.	**§ 108** Umfang und ***Zeitpunkt*** ***[1]Der Konfirmationsunterricht umfasst mindestens 40 Lektionen und beinhaltet Gemeinschaft fördernde Aktivitäten und Veranstaltungen. Zudem wird der Unterricht mit einem Lager oder Wochenende ergänzt.*** ***[2]Der Konfirmationsunterricht beginnt in der Regel im dritten Schuljahr der Sekundarstufe I.***	*Gemäss der internationalen Konf-Studie ist die Gemeinschaft eines der wichtigsten Elemente des Konf-Jahres. Das Wochenende/Lager ist für die Gemeinschaftsbildung und Vertiefung von Glaubensinhalten ein zentraler Teil. Darum soll dies Bestandteil des Konf-Jahres sein. In der Vernehmlassung gab es mehrere Voten, die sich gegen die „muss"-Regelung äusserten, aber darauf hingewiesen haben, dass dies in der Regel sowieso gemacht wird. Die Formulierung wurde deshalb angepasst.* *Wenn die Teilnahme in einem Lager oder Wochenende begründet nicht möglich ist, so kann die Kirchenvorsteherschaft die Jugendlichen trotzdem zur Konfirmation zulassen. Der Kirchenrat wird prüfen, ob ein freiwilliges kantonales Lager oder Weekend den Kirchgemeinden dienen würde.* *Abs. 2 war ursprünglich unter Voraussetzungen §109 aufgeführt.*
§ **109** Voraussetzung [1]Voraussetzung für die Aufnahme ins Konfirmationsjahr ist die Erfüllung der von der Kirchenvorsteherschaft aufgrund der Verordnung Kirche, Kind und Jugend erlassenen Regelung.	§ **109** Voraussetzung [1]Voraussetzung für die Aufnahme ins Konfirmationsjahr ist die Erfüllung der von der Kirchenvorsteherschaft aufgrund der Verordnung Kirche,	

Alt	Neu	Kommentare
[2]Der Konfirmationsunterricht beginnt in der Regel im dritten Schuljahr der Sekundarstufe I.	Kind, Jugend und ***junge Erwachsene*** erlassenen Regelung. [2]~~Der Konfirmationsunterricht beginnt in der Regel im dritten Schuljahr der Sekundarstufe I.~~ ***[2]Für Kinder und Jugendliche, welche aufgrund einer Beeinträchtigung oder besonderen Situation die Regelungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllen können, ist eine angepasste Lösung für den Konfirmationsunterricht und die Konfirmation zu suchen, damit diese erfolgen kann.***	*Dieser Absatz wurde in den § 108 verschoben.* *Abs. 2 – Dies betont und präzisiert eine oft berücksichtigte Praxis.*
[3]Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft auf Antrag des zuständigen Pfarramts.	[3] Über weitere Ausnahmen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.	*Abs. 3* *„Auf Antrag des zuständigen Pfarramts“ wurde weggelassen“. Festgehalten wird, dass die Kirchenvorsteherschaft entscheidet. Der Antrag kann von der Pfarrperson oder einer anderen verantwortlichen Person gestellt werden.*
§ **110** Disziplinarische Massnahmen [1] Bei anhaltend und massiv störendem Verhalten kann die Kirchenvorsteherschaft nach mündlicher Kontaktaufnahme mit den Eltern und schriftlicher Mahnung einen Konfirmanden oder eine Konfirmandin um ein Jahr zurückstellen.	§ **110** Disziplinarische Massnahmen [1] Bei anhaltend und massiv störendem Verhalten kann die Kirchenvorsteherschaft nach mündlicher Kontaktaufnahme mit den Eltern und schriftlicher Mahnung einen Konfirmanden oder eine Konfirmandin um ein Jahr zurückstellen.	

Alt	Neu	Kommentare
§ **111** Zuständigkeit [1]Der Konfirmationsunterricht wird beim zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin der Kirchgemeinde des Wohnsitzes besucht. [2]Für Gesuche um Zuteilung zu einem andern Pfarrer oder einer andern Pfarrerin innerhalb der eigenen Gemeinde ist die Kirchenvorsteherschaft zuständig. [3]Eltern, die ihre Jugendlichen in einer andern Kirchgemeinde unterrichten beziehungsweise konfirmieren lassen wollen, stellen ein begründetes Gesuch an die Kirchenvorsteherschaft der Gemeinde, in der der Unterricht oder die Konfirmation stattfinden sollen. Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem Pfarramt, bei dem der Unterricht besucht oder die Konfirmation vorgenommen werden soll und nach Rücksprache mit der Kirchenvorsteherschaft der Wohnsitzkirchgemeinde.	**§ 111** Zuständigkeit ***[1]Es wird der Konfirmationsunterricht der Kirchgemeinde des Wohnsitzes besucht***. [2]Für Gesuche um Zuteilung zu ***einer anderen Gruppe*** innerhalb der eigenen Gemeinde ist die Kirchenvorsteherschaft zuständig. [3]Eltern, die ihre Jugendlichen in einer anderen Kirchgemeinde unterrichten beziehungsweise konfirmieren lassen wollen, stellen ein begründetes Gesuch an die Kirchenvorsteherschaft der Gemeinde, in der der Unterricht oder die Konfirmation stattfinden sollen. Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem Pfarramt, bei dem der Unterricht besucht oder die Konfirmation vorgenommen werden soll und nach Rücksprache mit der Kirchenvorsteherschaft der Wohnsitzkirchgemeinde.	
§ **112** Elternbesuche [1]Im Konfirmationsjahr besucht der Pfarrer oder die Pfarrerin die Eltern der Konfirmanden und Konfirmandinnen.	**§ 112** Elternbesuche [1] Im Konfirmationsjahr besucht der Pfarrer oder die Pfarrerin die Eltern der Konfirmanden und Konfirmandinnen.	*In der Vernehmlassung gab es verschiedene Voten mit unterschiedlichen Zielen. Von Abschaffung der Elternbesuche bis zur Regelung, dass weiterhin nur die Pfarrperson Elternbesuche machen darf.* *Der Kirchenrat hält bewusst an den Elternbesuchen fest. Diese sind ein wichtiger „Türöffner“ und eine wertvolle Kontaktmöglichkeit mit unseren Mitgliedern. Zudem ist es ein starkes Zeichen der*

Alt	Neu	Kommentare
		Wertschätzung den Eltern und der Konfirmandin und dem Konfirmanden gegenüber.
	[2]Liegt die Leitung des Konfirmationsunterrichts bei jemand anderem als der Pfarrperson, kann der Besuch in Absprache mit der Pfarrperson durch diese vorgenommen werden.	*Abs. 2 ist neu, da auch andere Personen den Konfirmationsunterricht leiten können.* *Die Kantonalkirche plant ein Weiterbildungsangebot für Elternbesuche.*
7d Konfirmation	**7d Konfirmation**	
§ **113** Bedeutung [1]Bei der Konfirmation erhalten die Jugendlichen die Gelegenheit, zusammen mit der Gemeinde ihren Glauben zu bekennen und die mit der Taufe verbundene Einladung zu einem christlichen Leben zu bekräftigen. Ihnen wird das Ja Gottes bestätigt, das ihnen bei der Taufe zugesprochen worden ist. [2]Die Konfirmation beinhaltet Segen und Fürbitte für die Jugendlichen und bestätigt den Abschluss des kirchlichen Unterrichts sowie die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche. [3] Den Konfirmanden und Konfirmandinnen wird ein Bibelwort persönlich zugesprochen.	§ **113** Bedeutung [1]***Die Konfirmation weist auf die Taufe hin.*** ***Bei der Konfirmation erhalten die Jugendlichen die Gelegenheit, sich zusammen mit der Gemeinde zum christlichen Glauben und Lebensweg zu bekennen. Ihnen wird das Ja Gottes für den weiteren Lebensweg zugesprochen.*** [2]Die Konfirmation beinhaltet Segen und Fürbitte für die Jugendlichen und bestätigt den Abschluss des kirchlichen Unterrichts sowie die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche. [3] Den Konfirmanden und Konfirmandinnen wird ein Bibelwort persönlich zugesprochen.	*Abs. 1 wurde angepasst, da immer mehr Jugendliche aus unterschiedlichen Gründen bei der Konfirmation nicht getauft sind. Wie auch im bereits gültigen Text, ist die Taufe keine Voraussetzung zur Konfirmation. Wichtig ist uns jedoch der Hinweis und Bezug zur Taufe.*

Alt	Neu	Kommentare
§ **114** Form [1]Die Konfirmation findet nach empfangenem Unterricht vor versammelter Gemeinde in einem Gottesdienst statt.	**§ 114** Form, ***Leitung und Ort*** [1]Die Konfirmation findet nach empfangenem Unterricht vor versammelter Gemeinde in einem Gottesdienst statt.	
	[2]Wenn die Leitung des Konfirmationsunterrichts bei einer anderen Person als einer Pfarrperson liegt, soll die Konfirmationsfeier gemeinsam mit der Pfarrperson gestaltet werden. Der Einbezug von weiteren Personen, die im Konfirmationsunterricht mitwirken, ist anzustreben.	*Da neu die Leitung des Konfirmationsunterrichts auch bei einer anderen Person sein kann, wurde dieser Absatz hinzugefügt. Möglich ist, dass der Diakon/die Diakonin oder der Jugendarbeiter/die Jugendarbeiterin, welche/r den Konfirmationsunterricht leite, die Konfirmationsfeier mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden vorbereitet und die Pfarrperson bei der Liturgie mitwirkt oder es ist auch eine umfassende, gemeinsame Vorbereitung und Durchführung möglich. Ziel ist, dass dies in gemeinsamer Absprache erfolgt und für die Kirchgemeinde stimmig ist.*
	[3]Wird der Konfirmationsunterricht zusammen mit einer anderen Kirchgemeinde durchgeführt, so kann die Konfirmation gemeinsam in einer Kirchgemeinde stattfinden oder in der jeweiligen Kirchgemeinde der Jugendlichen.	*Falls es zukünftig zu vermehrter überkirchgemeindlicher Zusammenarbeit bis auch zu Zusammenlegung von Konfirmationsunterricht kommt, soll festgelegt werden, dass die Konfirmation gemeinsam oder auch je in der Wohnkirchgemeinde der Jugendlichen stattfinden kann. Idealerweise nicht am gleichen Sonntag, damit die Jugendlichen beide Feiern besuchen können.*

Alt	Neu	Kommentare
§ **115** Zulassung zur Konfirmation [1]Der regelmässige Besuch des Konfirmationsunterrichts sowie der weiteren Aktivitäten und Veranstaltungen und der Gottesdienste im Rahmen der gemeindeeigenen Regelung sind Voraussetzung für die Konfirmation.	§ **115** Zulassung zur Konfirmation [1]Der regelmässige Besuch des Konfirmationsunterrichts sowie der weiteren Aktivitäten und Veranstaltungen und der Gottesdienste im Rahmen der gemeindeeigenen Regelung sind Voraussetzung für die Konfirmation. ***[2]Wenn eine Konfirmandin oder ein Konfirmand aufgrund Abs. 1 von der Konfirmation ausgeschlossen werden soll, ist ein Beschluss der Kirchenvorsteherschaft notwendig.***	*Neu eingefügt Abs. 2 zur Präzisierung (siehe auch § 109)*
§ **116** Urkunde [1]Die vollzogene Konfirmation wird den Konfirmierten mit einer Urkunde bestätigt.	§ **116** Urkunde [1]Die vollzogene Konfirmation wird den Konfirmierten mit einer Urkunde bestätigt.	
§ **117** Zeitliche Ansetzung [1]Die Konfirmation findet an einem von der Kirchenvorsteherschaft festgelegten Sonn- oder Feiertag statt, frühestens am 4. Sonntag nach Ostern und spätestens am Sonntag Trinitatis.	§ **117** Zeitliche Ansetzung [1]Die Konfirmation findet an einem von der Kirchenvorsteherschaft festgelegten Sonn- oder Feiertag statt, frühestens am 4. Sonntag nach Ostern und spätestens am Sonntag Trinitatis.	

Alt	Neu	Kommentare
	7f Junge Erwachsene	
	Grundsatz ***[1]Die besonderen Bedürfnisse und Begabungen junger Erwachsener ab dem Konfirmationsalter sollen im Gemeindeleben Raum erhalten.*** ***[2]Auftrag und Form*** ***Die Kirchgemeinde unterstützt die jungen Erwachsenen dabei, ihren persönlichen Glauben zu entdecken und diesen im Alltag zu integrieren.*** ***Die Kirchgemeinde bietet Angebote für die Teilnahme und fördert die aktive Beteiligung.*** ***[3]Ist dies in der Kirchgemeinde nicht möglich, kann dies in einer regionalen Zusammenarbeit, kantonal oder interkonfessionell erfolgen.***	*Der Text ist gegenüber den Vernehmlassungsvorlagen gekürzt und grundsätzlicher gehalten. Die detaillierteren Ausführungen folgen in der Verordnung „Kirche, Kind und Jugend“.* *Aufgrund der Antworten in der Vernehmlassung wurde Abs. 3 umformuliert. Die „Muss-Formulierung wurde in eine „Kann-Formulierung“ angepasst.*

RB 187.122, Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau «Kirche, Kind und Jugend»

Alt	Neu	Kommentare
Titel: Verordnung der Evangelischen Synodes des Kantons Thurgau «Kirche, Kind und Jugend»	Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau «Kirche, Kind, Jugend ***und junge Erwachsene».***	*Die Erwähnung von «jungen Erwachsenen» bedingt eine Erweiterung des Titels, weil diese Altersgruppe über das Jugendalter hinausgeht.* *Umgangssprachlich kann die Abkürzung «KKJ+» angewendet werden.* *Mit der Ergänzung sind die jungen Erwachsenen direkt ab dem Konfirmationsalter gemeint und dies bis ca. Ende 20. (Die Adoleszenz dauert mit heutigen Aus- und Weiterbildungen bis gegen 30.)*
I Allgemeine Bestimmungen	**I Allgemeine Bestimmungen**	
§ 1 Grundsatz [1]Die Kirche begleitet Kinder und Jugendliche von der Geburt bis ins junge Erwachsenenalter durch Stärkung im Glauben, Lebenshilfe und kirchliche Gemeinschaft. [2] Dieser Begleitauftrag heisst «Kirche, Kind und Jugend».	**§ 1 Grundsatz** [1]Die Kirche begleitet Kinder und Jugendliche von der Geburt bis ins junge Erwachsenenalter durch Stärkung im Glauben, Lebenshilfe und kirchliche Gemeinschaft. [2] Dieser Begleitauftrag heisst «Kirche, Kind, Jugend und ***junge Erwachsene***».	

Alt	Neu	Kommentare
§ 2 Inhalte [1]Durch die kirchlichen Angebote können Kinder und Jugendliche: 1. die Botschaft der Bibel und wichtige Gestalten und Ereignisse der Kirchengeschichte kennenlernen; 2. sich mit Lebens- und Glaubensfragen auseinandersetzen; 3. Gemeinschaft mit Gott untereinander, in kirchlichen Feiern und anderen Anlässen erleben; 4. christliche Grundwerte erleben und kennenlernen; 5. Freizeit sinnvoll gestalten und erleben; 6. in der Gruppe soziale Erfahrungen und Fähigkeiten erwerben; 7. Verantwortung übernehmen und im eigenen Einsatz Lebenssinn finden. [2]Kinder und Jugendliche erleben die Gemeinschaft der Kirchenglieder als Ort, wo Glaube gelebt wird, man ihre Anliegen ernst nimmt, zu offenen Auseinandersetzungen in Glaubens- und Lebensfragen bereit ist und wo sie Raum bekommen für altersgemässe Aktivitäten.	**§ 2 Inhalte** [1]Durch die kirchlichen Angebote können Kinder, Jugendliche und ***junge Erwachsene:*** 1. die Botschaft der Bibel und wichtige Gestalten und Ereignisse der Kirchengeschichte kennenlernen; 2. sich mit Lebens- und Glaubensfragen auseinandersetzen; 3. Gemeinschaft mit Gott untereinander, in kirchlichen Feiern und anderen Anlässen erleben; 4. christliche Grundwerte erleben und kennenlernen; 5. Freizeit sinnvoll gestalten und erleben; 6. in der Gruppe soziale Erfahrungen und Fähigkeiten erwerben; 7. Verantwortung übernehmen und im eigenen Einsatz Lebenssinn finden. [2]Kinder, Jugendliche ***und junge Erwachsene*** erleben die Gemeinschaft der Kirchenglieder als Ort, wo Glaube gelebt wird, man ihre Anliegen ernst nimmt, zu offenen Auseinandersetzungen in Glaubens- und Lebensfragen bereit ist und wo sie Raum bekommen für altersgemässe Aktivitäten.	
§ 3 Bereiche [1]»Kirche, Kind und Jugend» umfasst folgende Bereiche:	**§ 3 Bereiche** [1]»Kirche, Kind, Jugend und ***junge Erwachsene»*** umfasst folgende Bereiche:	

Alt	Neu	Kommentare
1. Religionsunterricht; 2. Kirchliches Feiern; 3. Kirchliche Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche. [2]Die Kirchgemeinden machen Angebote in allen drei Bereichen. [3]Nach Möglichkeit sind die drei Bereiche zu vernetzen.	1. Religionsunterricht; 2. Kirchliches Feiern; 3. Kirchliche Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche. ***4. Junge Erwachsene*** [2]Die Kirchgemeinden machen Angebote in allen ***vier*** Bereichen. [3]Nach Möglichkeit sind die ***vier*** Bereiche zu vernetzen.	
§ 4 Altersstufen [1]Die Bereiche umfassen folgende Altersstufen: • Vorschulstufe von der Geburt bis zum Schuleintritt; • Unterstufe: Erste bis dritte Klasse der Primarschulzeit; • Mittelstufe: Vierte bis sechste Klasse der Primarschulzeit; • Oberstufe: Erste und zweite Klasse; • Konfirmationsjahr; • Jugendalter nach der Konfirmation. [2]Die Kirchgemeinden machen stufengemässe Angebote auf allen Altersstufen. [3]Die einzelnen Altersstufen können durch eine besondere Feier eingeführt oder abgeschlossen werden.	**§ 4 Altersstufen** [1]Die Bereiche umfassen folgende Altersstufen: • ***Von der Geburt bis zur Primarschule*** • ***Primarschulzeit;*** • ***Sekundarstufe, siebte und achte Klasse;*** • Konfirmationsjahr; • ***junge Erwachsene nach der Konfirmation***. [2]Die Kirchgemeinden machen stufengemässe Angebote auf allen Altersstufen. [3]Die einzelnen Altersstufen können durch eine besondere Feier eingeführt oder abgeschlossen werden.	

Alt	Neu	Kommentare
§ 5 Konzept [1]Gestützt auf die Bestimmungen dieser Verordnung erlässt der Kirchenrat zum Begleitauftrag «Kirche, Kind und Jugend» Grundsätze und Hilfestellungen in einem Konzept der Landeskirche. [2]Die Kirchgemeinde erarbeitet im Rahmen dieser Verordnung und des kantonalen Konzeptes eine gemeindeeigene Regelung «Kirche, Kind und Jugend». Diese wird dem Kirchenrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.	**§ 5 Konzept** [1]Gestützt auf die Bestimmungen dieser Verordnung erlässt der Kirchenrat zum Begleitauftrag «Kirche, Kind, Jugend und junge Erwachsene» Grundsätze und Hilfestellungen in einem Konzept der Landeskirche. [2]Die Kirchgemeinde erarbeitet im Rahmen dieser Verordnung und des kantonalen Konzeptes eine gemeindeeigene Regelung «Kirche, Kind, Jugend und ***junge Erwachsene».*** Diese wird dem Kirchenrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.	
§ 6 Verantwortung, Aufsicht [1]Die Kirchenvorsteherschaft trägt die Verantwortung für «Kirche, Kind und Jugend» in der Gemeinde und führt die Aufsicht.	**§ 6 Verantwortung, Aufsicht** [1]Die Kirchenvorsteherschaft trägt die Verantwortung für «Kirche, Kind, Jugend und ***junge Erwachsene***» in der Gemeinde und führt die Aufsicht.	
§ 7 Eltern [1]Die Eltern sind aufgrund ihres Taufversprechens aufgerufen, ihre Kinder zum geordneten Besuch der Angebote anzuhalten. [2]Die Kirchenvorsteherschaft pflegt und fördert die Zusammenarbeit und Kontakte mit den Eltern in allen Bereichen von «Kirche, Kind und Jugend».	**§ 7 Eltern** [1]Die Eltern sind aufgrund ihres Taufversprechens aufgerufen, ihre Kinder zum geordneten Besuch der Angebote anzuhalten. [2]Die Kirchenvorsteherschaft pflegt und fördert die Zusammenarbeit und Kontakte mit den Eltern in allen Bereichen von «Kirche, Kind, Jugend ***und junge Erwachsene»***.	

Alt	Neu	Kommentare
[3]Sie informiert die Eltern insbesondere über die gemeindeeigenen Regelungen mit den Programmen der einzelnen Bereiche und Altersstufen.	***[3]Die Kirchgemeinde fördert Angebote, die von Kindern und Eltern und weiteren Bezugspersonen gemeinsam besucht werden können.*** [4]Sie informiert die Eltern insbesondere über die gemeindeeigenen Regelungen mit den Programmen der einzelnen Bereiche und Altersstufen.	*Abs. 3 neu:* *Mit diesem Zusatz möchte man gezielt diese Angebote fördern. Dies können «Fiire mit de Chliine, Kinderprojekttage, Wochenenden, Kirche Kunterbunt, Farbenspiel-Angebote, etc. sein.* *Die Fachstellen unterstützen die Kirchgemeinden mit Ideen und Fachwissen und fördern die Vernetzung und den Austausch unter den Kirchgemeinden.*
§ 8 Zusammenarbeit [1]Die Kirchenvorsteherschaft pflegt in ihrer Gemeinde insbesondere beim Religionsunterricht und den kirchlichen Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche die Zusammenarbeit mit den Behörden und der Lehrerschaft der Schulen sowie den Verantwortlichen der katholischen Kirchgemeinde und allenfalls anderer Kirchen am Ort. Sie fördert die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden. [2]Die Landeskirche unterstützt und fördert die interkonfessionelle und ökumenische Zusammenarbeit in allen Bereichen von «Kirche, Kind und Jugend».	**§ 8 Zusammenarbeit** [1]Die Kirchenvorsteherschaft pflegt in ihrer Gemeinde insbesondere beim Religionsunterricht und den kirchlichen Freizeitangeboten für Kinder, Jugendliche ***und junge Erwachsene*** die Zusammenarbeit mit den Behörden und der Lehrerschaft der Schulen sowie den Verantwortlichen der katholischen Kirchgemeinde und allenfalls anderer Kirchen am Ort. Sie fördert die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden. [2]Die Landeskirche unterstützt und fördert die interkonfessionelle und ökumenische Zusammenarbeit in allen Bereichen von «Kirche, Kind, Jugend und ***junge Erwachsene».*** [3]Landeskirche und Kirchgemeinden fördern und unterstützen die kirchlichen Jugendverbände in	

Alt	Neu	Kommentare
[3]Landeskirche und Kirchgemeinden fördern und unterstützen die kirchlichen Jugendverbände in ihrer Tätigkeit für «Kirche, Kind und Jugend».	ihrer Tätigkeit für «Kirche, Kind, Jugend und junge Erwachsene».	
II. Religionsunterricht	**II. Religionsunterricht**	
§ 9 Altersstufen [1]Die Kirchgemeinde kann vom 1. bis 8. Schuljahr in allen Klassen Religionsunterricht anbieten. Die Unterrichtsinhalte sind mit jenen von Kindergottesdienst (Sonntagschule) und andern Trägern von religiöser Unterweisung abzusprechen. [2]In der Primarstufe wird für die Kinder der 3. bis 6. oder 2. bis 5. Klasse jedes Jahr Religionsunterricht erteilt. Dies geschieht vorwiegend in wöchentlichen Einzellektionen. [3]In der Sekundarstufe I werden im 7. und 8. Schuljahr insgesamt mindestens zwei Jahreslektionen erteilt. Die Kirchenvorsteherschaft legt die Lektionenzahl pro Klasse fest. [4]Neben den regulären Wochenstunden sind vorwiegend auf der Sekundarstufe I Unterrichtsformen wie Blöcke, Halb- oder Ganztage oder Lager möglich. Diese können in Absprache mit dem katholischen Konfessionsteil und den Schulen die regulären Unterrichtsstunden ersetzen.	**§ 9 Altersstufen** [1]Die Kirchgemeinde kann vom 1. bis 8. Schuljahr in allen Klassen Religionsunterricht anbieten. Die Unterrichtsinhalte sind mit jenen von Kindergottesdienst (Sonntagschule) und anderen Trägern von religiöser Unterweisung abzusprechen. [2]In der Primarstufe wird für die Kinder der 3. bis 6. oder 2. bis 5. Klasse jedes Jahr Religionsunterricht erteilt. Dies geschieht vorwiegend in wöchentlichen Einzellektionen. [3]In der Sekundarstufe I werden im 7. und 8. Schuljahr insgesamt ~~***mindestens***~~ zwei Jahreslektionen erteilt. Die Kirchenvorsteherschaft legt die Lektionenzahl pro Klasse fest. [4]Neben den regulären Wochenstunden sind vorwiegend auf der Sekundarstufe I Unterrichtsformen wie Blöcke, Halb- oder Ganztage oder Lager möglich. Diese können in Absprache mit dem katholischen Konfessionsteil und den Schulen die regulären Unterrichtsstunden ersetzen.	

Alt	Neu	Kommentare
	[5] ***Wenn Jugendliche nicht in der Lage sind, den Religionsunterricht zu besuchen, kann die Kirchenvorsteherschaft in Ausnahmefällen eine Sonderregelung treffen und ein Ersatzprogramm vereinbaren. Die Fachstellen unterstützen die Kirchgemeinden dabei.***	*Abs. 5 ist neu:* *Aufgrund der Rückmeldungen und Bedarf aus der Praxis hat die Fachstelle Religionsunterricht Hilfsmittel erarbeitet.*
§ 10 Besuch [1]Der Besuch des Religionsunterrichts ist für Kinder und Jugendliche, die der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau angehören, grundsätzlich obligatorisch. Die Katechetinnen oder Katecheten führen in den Klassen eine Präsenzkontrolle. Die Kirchenvorsteherschaft sucht das Gespräch mit den Säumigen und deren Eltern. [2]Evangelische Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht oder nicht mehr besuchen wollen, sind durch ihre Eltern oder deren gesetzliche Vertretung schriftlich abzumelden. [3]Bei Schülerinnen und Schülern mit Lücken im Unterrichtsbesuch entscheidet die Kirchenvorsteherschaft über eine allfällige Wiederaufnahme in den Religionsunterricht.	**§ 10 Besuch** [1]Der Besuch des Religionsunterrichts ist für Kinder und Jugendliche, die der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau angehören, grundsätzlich obligatorisch. Die Katechetinnen oder Katecheten führen in den Klassen eine Präsenzkontrolle. Die Kirchenvorsteherschaft sucht das Gespräch mit den Säumigen und deren Eltern. [2]Evangelische Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht oder nicht mehr besuchen wollen, sind durch ihre Eltern oder deren gesetzliche Vertretung schriftlich abzumelden. [3]Bei Schülerinnen und Schülern mit Lücken im Unterrichtsbesuch entscheidet die Kirchenvorsteherschaft ***wohlwollend*** über eine allfällige Wiederaufnahme in den Religionsunterricht.	*Wir begegnen immer mehr komplexen Familiensituationen und möchten den Schülerinnen und Schülern den Wiedereinstieg ermöglichen.*

Alt	Neu	Kommentare
§ 10 bis Fachaufsicht und Fachberatung [1]In der Fachaufsicht unterstützt der Kirchenrat die örtlichen Behörden und bezeichnet dafür eine entsprechende Stelle. [2]Der Kirchenrat sorgt für eine geeignete Fachberatung. [3]Die Fachaufsicht und die Fachberatung umfasst den Religionsunterricht an den Volksschulen und an den Privat- wie auch Sonderschulen.	**§ 10 bis Fachaufsicht und Fachberatung** [1]In der Fachaufsicht unterstützt der Kirchenrat die örtlichen Behörden und bezeichnet dafür eine entsprechende Stelle. [2]Der Kirchenrat sorgt für eine geeignete Fachberatung. [3]Die Fachaufsicht und die Fachberatung umfasst den Religionsunterricht an den Volksschulen und an den Privat- wie auch Sonderschulen.	
§ 11 Klassen [1]Die Grösse und Zusammensetzung der Klassen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Eine Abteilung soll über längere Zeit mindestens acht und höchstens 20 Schülerinnen und Schüler umfassen. [2]Ein Teil des Unterrichtes kann auch interkonfessionell im Klassenverband erteilt werden.	**§ 11 Klassen** [1]Die Grösse und Zusammensetzung der Klassen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen ***und der Klassenzusammensetzung***. Eine Abteilung soll über längere Zeit mindestens acht und höchstens ***15*** Schülerinnen und Schüler umfassen. [2]Ein Teil des Unterrichtes kann auch interkonfessionell im Klassenverband erteilt werden.	*Die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Zudem müssen Klassen vermehrt altersdurchmischt und klassenübergreifend zusammengesetzt werden. Dies erschwert den Unterricht.* *Es gab in der Vernehmlassung auch Voten, die Schülerzahl nicht zu regeln oder ganz neu zu regeln. Zu beachten ist, dass es eine Richtzahl für eine längere Zeit ist. Aus unterschiedlichen Gründen kann es auch kleinere oder temporär grössere Klassen geben. In jedem Fall ist die konkrete Situation sorgfältig zu prüfen und zu regeln.*
§ 12 Lehrkräfte, Lehrplan, Lehrmittel [1]Der Religionsunterricht ist auf allen Stufen von dazu ausgebildeten Lehrkräften zu erteilen.	**§ 12 Lehrkräfte, Lehrplan, Lehrmittel** [1]Der Religionsunterricht ist auf allen Stufen von dazu ausgebildeten Lehrkräften zu erteilen.	

Alt	Neu	Kommentare
[2]Er richtet sich inhaltlich nach den vom Kirchenrat festgelegten Lehrplänen. [3]Die Gemeinde trägt die Kosten für die Lehrmittel. Der Kirchenrat kann Lehrmittel empfehlen.	[2]Er richtet sich inhaltlich nach den vom Kirchenrat festgelegten Lehrplänen. [3]Die Gemeinde trägt die Kosten für die Lehrmittel. Der Kirchenrat kann Lehrmittel empfehlen.	
§ 13 Finanzielles [1]Die Kirchgemeinden tragen die Unterrichtskosten für die Kinder und Jugendlichen, die in ihrer Gemeinde Wohnsitz haben. [2]Die Koordination der Verrechnung ist Sache der Kirchenpflege des Schulortes. Der Kirchenrat erlässt Empfehlungen über die Verrechnungssätze.	**§ 13 Finanzielles** [1]Die Kirchgemeinden tragen die Unterrichtskosten für die Kinder und Jugendlichen, die in ihrer Gemeinde Wohnsitz haben. [2]Die Koordination der Verrechnung ist Sache der Kirchenpflege des Schulortes. Der Kirchenrat erlässt Empfehlungen über die Verrechnungssätze.	
III. Konfirmationsunterricht	**III. Konfirmationsunterricht**	
§ 14 Lehrkräfte, Lehrplan, Lehrmittel [1]Die Gestaltung des Konfirmationsunterrichtes und die Lehrinhalte liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Gemeindepfarrerin oder des Gemeindepfarrers. [2]Der Kirchenrat kann zur Unterrichtsgestaltung Lehrpläne oder Unterrichtshilfen empfehlen.	**14 Lehrkräfte, Lehrplan, Lehrmittel** [1]Die Gestaltung des Konfirmationsunterrichtes und die Inhalte liegen in der Verantwortung der Pfarrperson ***oder der von der Kirchenvorsteherschaft beauftragten Person.*** ***[2] Der Konfirmationsunterricht wird nach Möglichkeit mit weiteren Mitwirkenden gestaltet. Insbesondere die Mitwirkung von jungen Erwachsenen soll angestrebt werden.***	*Anpassung an die neue Regelung in der Kirchenordnung.* *Abs. 2: Die Mitwirkung von jungen Erwachsenen fördert eine altersgerechte Vermittlung von Glaubensinhalten und eine Vernetzung ins Gemeindeleben.*

Alt	Neu	Kommentare
[3]Die Kirchgemeinde trägt die Kosten für die Lehrmittel und Unterrichtshilfen.	[3]Der Kirchenrat kann zur Unterrichtsgestaltung Lehrpläne oder Unterrichtshilfen empfehlen. [4]Die Kirchgemeinde trägt die Kosten für die Lehrmittel und Unterrichtshilfen.	*Weggelassen wurde aufgrund der Rückmeldungen der Vernehmlassung die Formulierung, dass der Konfirmationsunterricht von einem Team erteilt wird. Wichtig ist uns, dass im Konfirmationsunterricht nebst der Hauptleitungweitere Beteiligte mitwirken.*
§ 14bis Voraussetzung [1]Jugendliche, die den Religionsunterricht sowie die «Feiern und Anlässe» gemäss § 21 ordnungsgemäss besucht haben, werden ins Konfirmationsjahr aufgenommen. [2]Bei allfälligen Versäumnissen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft auf Antrag des zuständigen Pfarramtes über eine Aufnahme ins Konfirmationsjahr und über Auflagen, die noch zu erfüllen sind.	**§ 14bis Voraussetzung** [1]Jugendliche, die den Religionsunterricht sowie die «Feiern und Anlässe» gemäss § 21 ordnungsgemäss besucht haben, werden ins Konfirmationsjahr aufgenommen. [2]Bei allfälligen Versäumnissen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft ***über eine Aufnahme ins Konfirmationsjahr und über Auflagen, die noch zu erfüllen sind. Dabei soll die individuelle Situation der einzelnen Jugendlichen berücksichtigt werden.***	*Schon bis anhin wurden mit Jugendlichen, welche die Voraussetzungen nur zum Teil erfüllten, individuelle Lösungen gesucht, indem sie mit besonderen Engagements die Versäumnisse kompensieren konnten. Insbesondere mit Einsätzen, bei denen Jugendliche aktiv mitgestalten können, kommt ihre innere Motivation zur Konfirmation zum Ausdruck.* *Mit dem zusätzlichen Satz soll zum Ausdruck kommen, dass die individuelle Situation (wenig Unterstützung, getrenntlebende Eltern, Leistungs-/Spitzensport etc.) wohlwollend berücksichtig werden soll.* *Weggelassen wurde im Abs. 2 die Formulierung «auf Antrag des Pfarramts». Die jeweils zuständige Person wird einen Antrag stellen.*
§ 15 Pflicht [1]Der Konfirmationsunterricht umfasst mindestens 40 Lektionen. Sein regelmässiger Besuch ist Voraussetzung für die Zulassung zur Konfirmation.	**§ 15 Pflicht** [1]Der Konfirmationsunterricht umfasst mindestens 40 Lektionen. Sein regelmässiger Besuch ist Voraussetzung für die Zulassung zur Konfirmation.	

Alt	Neu	Kommentare
[2]Mit dem Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft kann der Konfirmationsunterricht durch Kurse, Lager oder andere Veranstaltungen ergänzt werden.	***[2]Der Konfirmationsunterricht beinhaltet Gemeinschaft fördernde Aktivitäten und Veranstaltungen. Zudem wird der Unterricht mit einem Lager oder Wochenende ergänzt.***	*Abs. 2 In der Praxis ist es meist üblich, dass der Unterricht mit einem Lager oder Weekend ergänzt wird. Dies ist ein wertvoller Bestandteil der Vorbereitung zur Konfirmation und wird rückblickend von den Konfirmandinnen und Konfirmanden als prägend erlebt. Aufgrund der Antworten der Vernehmlassung wurde Abs. 2 jedoch umformuliert.*
§ 16 Klassen [1]Die Klassengrösse ergibt sich aus den örtlichen Verhältnissen. [2]Nach Möglichkeit sind die Konfirmandinnen und Konfirmanden aller Schultypen gemeinsam zu unterrichten.	**§ 16 Klassen** ***[1]Eine Klassengrösse von mindestens 8 Konfirmanden und Konfirmandinnen ist anzustreben.*** [2]Nach Möglichkeit sind die Konfirmandinnen und Konfirmanden aller Schultypen gemeinsam zu unterrichten.	*Gemäss der internationalen Konf-Studie von 2012/13 ist eine positive Gruppendynamik für die Jugendlichen erst ab dieser Zahl möglich. Jugendliche empfinden kleinere Gruppen oft als beklemmend. Darum sind aus Sicht der jungen Menschen grössere Gruppen als 8 anzustreben.* *Die Regelung, dass bei einer Klassengrösse von 8 und weniger eine Zusammenarbeit mit einer anderen Kirchgemeinde erfolgen muss, wurde aufgrund der Vernehmlassung gestrichen.*
IV. Kirchliche Feiern	**IV. Kirchliche Feiern**	
§ 17 Kindergottesdienst [1]Die Kirchgemeinde bietet für Kinder im Vorschulalter und der Unterstufe Kindergottesdienste (Sonntagsschule) an. Wo für Schülerinnen und	**§ 17 «Fiire mit de Chliine», Kindergottesdienst** [1]Die Kirchgemeinde bietet für Kinder im Vorschulalter ***geeignete Feiern an. Kindern bis zur 3. Klasse werden Kindergottesdienste oder ähnliche Feiern und Anlässe angeboten.*** Wo für Schülerinnen und Schüler der vierten Klasse noch	*Abs. 1: Präzisierung*

Alt	Neu	Kommentare
Schüler der vierten Klasse noch kein Jugendgottesdienst angeboten wird, werden diese zu Kindergottesdiensten eingeladen. [2]Die Inhalte des Religionsunterrichtes dieser Stufen und jene der Kindergottesdienste sind aufeinander abzustimmen.	kein Jugendgottesdienst angeboten wird, werden diese zu Kindergottesdiensten eingeladen. [2]Die Inhalte des Religionsunterrichtes dieser Stufen und jene der Kindergottesdienste sind aufeinander abzustimmen.	
§ 18 Jugendgottesdienst [1]Die Kirchgemeinde bietet den Schülerinnen und Schülern der Mittelstufe und der Oberstufe bis zum Konfirmationsjahr regelmässig Jugendgottesdienste an. [2]Nach Möglichkeit sollen für die Mittel- und Oberstufe getrennte Angebote gemacht werden.	**§ 18 Jugendgottesdienst** [1]Die Kirchgemeinde bietet den Schülerinnen und Schülern der Mittelstufe und der Sekundarstufe bis zum Konfirmationsjahr regelmässig Jugendgottesdienste an. [2]Nach Möglichkeit sollen für die Mittelstufe und Sekundarstufe getrennte Angebote gemacht werden.	
§ 19 Weitere kirchliche Feiern [1]Familiengottesdienste und Gemeindefeste geben den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit des Feierns mit der Gemeinde der Erwachsenen.	**§ 19 Weitere kirchliche Feiern** [1]Familiengottesdienste und Gemeindefeste geben den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit des Feierns mit der Gemeinde der Erwachsenen.	
	§ 19 bis Methode ***Ein Teil dieser Feiern soll partizipativ-erlebnisorientiert gestaltet sein. Die Jugendlichen sollen sich mit ihren persönlichen Begabungen einbringen und aktiv beteiligt sein.***	*Wenn immer möglich sollen Kinder und Jugendliche in eine aktive Rolle kommen und nicht reine Konsumentinnen und Konsumenten sein.*

Alt	Neu	Kommentare
§ 20 Ansetzung [1]Die Kirchenvorsteherschaft regelt die zeitliche Ansetzung dieser Angebote. Sie ist dafür besorgt, dass über das ganze Jahr verteilt genügend verschiedenartige Angebote bestehen. Davon soll ein angemessener Teil auf den Sonntag gelegt werden.	**§ 20 Ansetzung** [1]Die Kirchenvorsteherschaft regelt die zeitliche Ansetzung dieser Angebote. Sie ist dafür besorgt, dass über das ganze Jahr verteilt genügend verschiedenartige Angebote bestehen. Davon soll ein angemessener Teil auf den Sonntag gelegt werden.	
§ 21 Besuch [1]Der Besuch der Kindergottesdienste ist freiwillig. [2]Für die Mittel- und Oberstufe und für das Konfirmationsjahr legt die Kirchenvorsteherschaft die Zahl der zu besuchenden kirchlichen Feiern und Anlässe im Rahmen der kantonalen Richtzahlen fest. [3]Für die Mittelstufe beträgt die kantonale Richtzahl 24 Besuche, verteilt auf die 4. bis 6. oder 5. und 6. Klasse. [4]Für die Oberstufe beträgt die kantonale Richtzahl 24 Besuche, verteilt auf die ersten beiden Klassen. * [5]Für das Konfirmationsjahr beträgt die kantonale Richtzahl 12 Besuche.	**§ 21 Besuch** [1]Der Besuch ***von «Fiire mit de Chliine»*** und der Kindergottesdienste ist freiwillig. [2]Für ***die Primar- und Sekundarstufe*** und für das Konfirmationsjahr legt die Kirchenvorsteherschaft die Zahl der zu besuchenden kirchlichen Feiern und Anlässe im Rahmen der kantonalen Richtzahlen fest. [3]Für die ***4. – 6. Klasse*** beträgt die kantonale Richtzahl ***20*** Besuche, verteilt auf die 4. bis 6. oder 5. und 6. Klasse. [4]Für die ***Sekundars***tufe beträgt die kantonale Richtzahl ***20*** Besuche, verteilt auf die ersten beiden Klassen. [5]Für das Konfirmationsjahr beträgt die kantonale Richtzahl ***12*** Besuche.	*Reduktion der Richtzahl:* *Es wird immer schwieriger, die Jugendlichen für den regelmässigen Besuch der kirchlichen Angebote zu motivieren. Viele junge Menschen haben ein sehr ausgefülltes Freizeitprogramm und/oder eine familiäre Situation, die Mindestanforderungen zu erfüllen erschweren. Daher haben wir auf der Mittel- und Sekundarstufe die Richtzahl gesenkt. Im Konfirmationsjahr bleibt die Richtzahl unverändert, da durch die Ergänzung des Unterrichts mit einem Lager oder Weekend und weiteren Veranstaltungen die*

Alt	Neu	Kommentare
[6]Der Besuch von Erwachsenen- und Familiengottesdiensten sowie weiterer kirchlichen Feiern ist dem Jugendgottesdienst gleichgestellt.	[6]***Dabei gilt es darauf zu achten, dass das Angebot von anrechenbaren und jugendgerechten Anlässen grösser ist als die von der Kirchgemeinde vorgegebene Anzahl der zu besuchenden Anlässe.*** [7]Der Besuch von Erwachsenen- und Familiengottesdiensten sowie weiterer kirchlichen Feiern ist dem Jugendgottesdienst gleichgestellt. ***[8]Die Mitwirkung bei kirchlichen Anlässen kann ebenfalls angerechnet werden. Die Kirchenvorsteherschaft regelt verbindlich die Einzelheiten.***	*Richtzahl gut erreichbar ist und die «Beheimatung» in der Kirchgemeinde gefördert wird.* *Das Angebot der kirchlichen Feiern und Anlässe (Jugendgottesdienste etc.) soll grösser sein als die von der Kirchgemeinde vorgegebene Richtzahl. Dies erleichtert den Jugendlichen die Erfüllung der Richtzahl und die Jugendlichen erleben die Vielfalt des kirchlichen Lebens.*
§ 22 Leitung [1]Die Kirchenvorsteherschaft beauftragt freiwillige Leiterinnen oder Leiter mit der Leitung des Kindergottesdienstes. [2]Die Leitung der Jugendgottesdienste obliegt Pfarrerinnen, Pfarrern, Diakoninnen und Diakonen oder dafür besonders ausgebildeten Leiterinnen oder Leitern.	**§ 22 Leitung** [1]Die Kirchenvorsteherschaft beauftragt freiwillige Leiterinnen oder Leiter mit der Leitung des Kindergottesdienstes. ***[2]Die Leitung des Konfirmationsunterrichts obliegt Pfarrerinnen, Pfarrern, Diakoninnen und Diakonen oder dafür entsprechend ausgebildeten Personen.***	*Die Landeskirche bietet Aus- und Weiterbildungsmodule an und unterstützt entsprechende interkantonale Angebote. Diese wird mit einer kantonalen Anerkennung abgeschlossen.*

Alt	Neu	Kommentare
[3]Die mit der Leitung Beauftragten können Kinder- und Jugendgottesdienste auch im Team vorbereiten und gestalten. [4]Die Kirchenvorsteherschaft fördert die aktive Beteiligung von Jugendlichen und Eltern bei der Vorbereitung und Durchführung von Jugendgottesdiensten.	[3]Die Leitung der Jugendgottesdienste obliegt Pfarrerinnen, Pfarrern, Diakoninnen und Diakonen oder dafür entsprechend ***ausgebildeten*** Leiterinnen oder Leitern. [4]Die mit der Leitung Beauftragten können Kinder-, Jugendgottesdienste ***und den Konfirmationsunterricht*** auch im Team vorbereiten und gestalten. .	*Auf die Formulierung «geeigneten», welche in der Vernehmlassung erwähnt wurde, haben wir verzichtet. Begründung: unnötig, da die Kirchenvorsteherschaft sowieso nur «geeignete» Personen beauftragt.* *Abs. 4 gestrichen.*
V. Kirchliche Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche	**V. Kirchliche Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche**	
§ 23 Auftrag [1]Kirchliche Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche ermöglichen diesen, sich mit Fragen des Lebens und des Glaubens zu befassen. Sie fördern die soziale Auseinandersetzung und das Erlebnis der Gemeinschaft in der Gruppe.	**§ 23 Auftrag** [1]Kirchliche Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche ermöglichen diesen, sich mit Fragen des Lebens und des Glaubens zu befassen. Sie fördern die soziale Auseinandersetzung und das Erlebnis der Gemeinschaft in der Gruppe.	
§ 24 Angebot [1]Die Kirchgemeinde fördert und unterstützt stufengerechte kirchliche Freizeitangebote und -projekte für Kinder und Jugendliche auf allen Altersstufen. [2]Sie kann eigene Jugendgruppen führen und pflegt die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Jugendverbänden.	**§ 24 Angebot** [1]Die Kirchgemeinde fördert und unterstützt stufengerechte kirchliche Freizeitangebote und -projekte für Kinder und Jugendliche auf allen Altersstufen. [2]Sie kann eigene Jugendgruppen führen und pflegt die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Jugendverbänden.	

Alt	Neu	Kommentare
[3]Die Kirchgemeinde kann die Angebote von offener Jugendarbeit der Schulgemeinde oder der Politischen Gemeinde mittragen und unterstützen. [4]Die Kirchenvorsteherschaft fördert die regionale Zusammenarbeit.	[3]Die Kirchgemeinde kann die Angebote von offener Jugendarbeit der Schulgemeinde oder der Politischen Gemeinde mittragen und unterstützen. [4]Die Kirchenvorsteherschaft fördert die regionale Zusammenarbeit.	
§ 25 Leitung [1]Mit Leitungsaufgaben bei kirchlichen Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche werden dafür ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betraut.	**§ 25 Leitung** [1]Mit Leitungsaufgaben bei kirchlichen Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche werden dafür ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betraut.	
	VI Junge Erwachsene	
	[1] Angebote ***Die Kirchgemeinde schafft Angebote und Freiraum für junge Erwachsene ab dem Konfirmationsalter. Sie bietet ihnen altersgerechte Feiern und weitere Anlässe, um Gemeinschaft zu erleben und den Glauben zu teilen.*** ***Ist dies in der Kirchgemeinde nicht möglich, kann dies in regionaler Zusammenarbeit, kantonal oder interkonfessionell erfolgen.*** ***[2] Verantwortung*** ***Die Kirchgemeinde fördert die Eigenverantwortung junger Erwachsener und unterstützt sie in ihrer freiwilligen Mitarbeit.***	*Abs. 2 Aufgrund verschiedener Rückmeldungen wurde die «Muss-Formulierung» in eine «Kann-Formulierung» umgewandelt. Begründung: eine Zusammenarbeit kann nicht erzwungen werden.*

Alt	Neu	Kommentare
	[3]***Netzwerke*** ***Die Kirchgemeinde fördert die Vernetzung von jungen Erwachsenen auch ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde.***	*Eine Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden ist jedoch generell gewünscht und ein Mehrwert.*
VII. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	**VII. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**	
§ 26 Stellen [1]Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in «Kirche, Kind und Jugend» der Kirchgemeinden sind, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches: • Pfarrerinnen und Pfarrer, • Diakoninnen und Diakone, • Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer, • Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter, • Katechetinnen und Katecheten, • Kindergottesdienstleiterinnen und Kindergottesdienstleiter. [2]Die Kirchgemeinde schafft die für die Umsetzung des Konzeptes notwendigen Stellen. [3]Die Kirchenvorsteherschaft wählt die Stelleninhaberinnen und -inhaber. Die Anstellungsbedingungen sind vertraglich zu regeln.	**§ 26** ***Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*** [1]Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in «Kirche, Kind, Jugend und ***junge Erwachsene***» der Kirchgemeinden sind, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches: • Pfarrerinnen und Pfarrer, • Diakoninnen und Diakone, • ***Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*** • Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter, • Katechetinnen und Katecheten, • Kindergottesdienstleiterinnen und Kindergottesdienstleiter. [2]Die Kirchgemeinde schafft die für die Umsetzung des Konzeptes notwendigen Stellen. [3]Die Kirchenvorsteherschaft wählt die Stelleninhaberinnen und -inhaber. Die Anstellungsbedingungen sind vertraglich zu regeln.	

Alt	Neu	Kommentare
[4]Die Landeskirche kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Besoldungsrichtlinien erlassen.	[4]Die Landeskirche kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Besoldungsrichtlinien erlassen.	
§ 27 Ausbildung, Ausweis [1]Angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weisen sich über eine ihrer Tätigkeit entsprechende Ausbildung aus. [2]Der Kirchenrat kann Ausbildungskurse anerkennen oder eigene Kurse anbieten. [3]Er entscheidet über die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen.	**§ 27 Ausbildung, Ausweis** [1]Angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weisen sich über eine ihrer Tätigkeit entsprechende Ausbildung aus. [2]Der Kirchenrat kann Ausbildungskurse anerkennen oder eigene Kurse anbieten. [3]Er entscheidet über die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen.	*Der Kirchenrat wird Ausbildungsrichtlinien für die Erteilung von Konfirmationsunterricht erlassen.*
§ 28 Freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [1]Die Kirchenvorsteherschaft kann in allen Bereichen von «Kirche, Kind und Jugend» einzelne Aufgaben freiwilligen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern übertragen. [2]Die Kirchenvorsteherschaft fördert und unterstützt diese Mitarbeit und sorgt für eine entsprechende Anerkennung.	**§ 28 Freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** [1]Die Kirchenvorsteherschaft kann in allen Bereichen von «Kirche, Kind, Jugend und junge Erwachsene» einzelne Aufgaben freiwilligen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern übertragen. [2]Die Kirchenvorsteherschaft fördert und unterstützt diese Mitarbeit, ***regelt die Aufgaben und Kompetenzen*** und sorgt für eine entsprechende ***Begleitung*** und Anerkennung.	
§ 29 Aufsicht [1]Die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Arbeitsbereichen und Altersstufen	**§ 29 Aufsicht** [1]Die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Arbeitsbereichen und Altersstufen	

Alt	Neu	Kommentare
von «Kirche, Kind und Jugend» obliegt der Kirchenvorsteherschaft. [2]Sie kann sich von Beauftragten der Landeskirche beraten lassen.	von «Kirche, Kind, Jugend ***und junge Erwachsene***» obliegt der Kirchenvorsteherschaft. [2]Sie kann sich von ***den Fachstellen*** der Landeskirche beraten lassen.	
§ 30 Fortbildung [1]Die Landeskirche bietet Fortbildungskurse und Supervisionsmöglichkeiten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. [2]Diese sind verpflichtet, sich regelmässig fortzubilden und sind gehalten, an Supervisionen teilzunehmen. [3]Die Landeskirche beteiligt sich zusammen mit den Kirchgemeinden an den Fortbildungs- und Supervisionskosten gemäss separaten Bestimmungen.	**§ 30 Weiterbildung** [1]Die Landeskirche bietet ***Weiterbildungskurse, Inter-*** und Supervisionsmöglichkeiten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. [2]Diese sind verpflichtet, sich regelmässig ***weiter***zubilden. [3]Die Landeskirche beteiligt sich zusammen mit den Kirchgemeinden an den ***Weiterbildungskosten*** gemäss separaten Bestimmungen. ***Alle Mitarbeitenden im Bereich «Kirche, Kind, Jugend und junge Erwachsene» sind verpflichtet die im Konzept «Schutz vor Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen» aufgeführten Bedingungen zu erfüllen und einzuhalten.***	*Neuer Absatz gemäss unserem Schutzkonzept*

Alt	Neu	Kommentare
VIII. Ämter und Kommissionen	***VIII – Fachstellen und Beiräte***	
§ 31 Stellen [1]Die Landeskirche führt Stellen in den Bereichen: • Ausbildung Katechetik • Weiterbildung Katechetik • Beratung Religionsunterricht • Fachaufsicht Religionsunterricht • Medienstelle • Gemeinde-Jugendarbeit • Kirchliches Feiern [2]Der Kirchenrat wählt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest und führt die Aufsicht.	**§ 31 Stellen** [1]Die Landeskirche führt Stellen in den Bereichen: • Aus- und Weiterbildung Religionsunterricht • Beratung/Fachaufsicht Fachaufsicht Religionsunterricht • Medienstelle • Jugendarbeit • Kirchliches Feiern • ***Integration von Kinder- und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung*** [2]Der Kirchenrat wählt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest und führt die Aufsicht.	
§ 32 Kommissionen der Landeskirche [1]Der Kirchenrat bestellt je eine Kommission für Katechetik, Kindergottesdienste und kirchliche Gemeinde-Jugendarbeit. Diese Kommissionen sind Beratungsorgane des Kirchenrates mit Antragsrecht und unterstützen die Gemeinden in ihren besonderen Bereichen von «Kirche, Kind und Jugend».	***§ 32 Beiräte der Landeskirche*** ***Der Kirchenrat bestellt bei Bedarf temporäre Beiräte für Fragestellungen im Bereich «Kirche, Kind, Jugend und junge Erwachsene», die eine breite Sicht verlangen und grössere Auswirkungen für die Kirchgemeinden zur Folge haben.***	*Der Kirchenrat hat im Rahmen der Reorganisation die Kommissionen grundsätzlich neu definiert. Kommissionen sind neu nur für die Bereiche, welche keine Fachstelle haben. Kommissionen sind operativ tätig.*

Alt	Neu	Kommentare
[2]Jede Kommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Einer dieser Sitze steht einem Mitglied des Kirchenrates zu. Die Kommission konstituiert sich selbst. [3]Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und deckt sich mit jener des Kirchenrates. Eine Wiederwahl ist möglich. [4]Die Kommissionen pflegen in den Aufgaben von «Kirche, Kind und Jugend» eine enge Zusammenarbeit.		
§ 33 Katechetische Kommission [1]Die katechetische Kommission betreut die Bereiche Religionsunterricht sowie kirchliches Feiern auf der Mittel und Oberstufe. Sie hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Katechetik insbesondere folgende Aufgaben: • Sie erstellt zu Handen des Kirchenrates Lehr- und Stoffpläne. • Sie wählt die Lehrmittel aus. • Sie organisiert Aus- und Weiterbildungskurse. • Sie stellt Materialien für den Religionsunterricht und das kirchliche Feiern bereit. • Sie berät und unterstützt die Beauftragten für Katechetik in den Kirchgemeinden.		

Alt	Neu	Kommentare
§ 34 Kommission für Kindergottesdienste [1]Die Kommission für Kindergottesdienste betreut den Bereich der Kindergottesdienste und hat insbesondere folgende Aufgaben: • Sie berät und unterstützt die Verantwortlichen für die Kindergottesdienste in den Kirchgemeinden. • Sie führt Tagungen sowie Aus- und Fortbildungskurse durch für Leiterinnen und Leiter des kirchlichen Feierns auf der Vorschul- und Unterstufe. • Sie vermittelt Arbeitsmaterialien.		
§ 35 Kommission für Gemeinde-Jugendarbeit [1]Die Kommission für Gemeinde-Jugendarbeit fördert die kirchlichen Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche in den Kirchgemeinden. Sie hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gemeinde-Jugendarbeit insbesondere folgende Aufgaben: • Sie organisiert zusammen mit dem oder der Beauftragten für Gemeinde-Jugendarbeit Kurse und Tagungen für Leiterinnen und Leiter der kirchlichen Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche. • Sie berät und unterstützt die Verantwortlichen für die kirchlichen Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche in den Kirchgemeinden.		

Alt	Neu	Kommentare
• Sie fördert regionale und kantonale Veranstaltungen für Jugendliche.		
IX. Schlussbestimmungen		
§ 36 Ausnahmen [1]Ergeben sich aus den örtlichen Verhältnissen triftige Gründe für eine von dieser Verordnung abweichende Regelung, kann diese vom Kirchenrat auf Antrag der Kirchenvorsteherschaft bewilligt werden		
§ 37 ..[1]		
§ 38 Inkraftsetzung [1]Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.	**§ 38 Inkraftsetzung** ***Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 1. Januar 2000***	

RB 187.22, Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über die Besoldung der ordinierten Amtsträger und Amtsträgerinnen in den Kirchgemeinden und des Personals der Evangelischen Landeskirche

Teilrevision, § 17 Religions- und Konfirmationsunterricht

Aktuelle Verordnung RB 187.22	Vorschlag des Kirchenrates
§17 Religions- und Konfirmationsunterricht [1] Im Gemeindepfarramt ist grundsätzlich die Erteilung des gesamten Konfirmationsunterrichtes sowie von vier Wochenlektionen Religionsunterricht inbegriffen.	**§17 Religions- und Konfirmationsunterricht** [1] Im Gemeindepfarramt ist die Erteilung des Konfirmationsunterrichts und von vier Wochenlektionen Religionsunterricht inbegriffen.
[2] Eine Wochenlektion entspricht 3.75 Lohnprozenten. Die Aufsichtskommission kann bei einem tieferen Pensum entsprechende Lohnkürzungen vornehmen oder ohne Besoldungsfolgen durch die Festlegung anderer Arbeitsschwerpunkte von der Richtzahl abweichen.	[2] ***Der Konfirmationsunterricht entspricht mit einem Lager/Wochenende 10-15 Stellenprozenten. Eine Wochenlektion Religionsunterricht entspricht 3.75 Stellenprozenten***. [3] ***Die Aufsichtskommission kann bei einem tieferen Pensum beim Kirchenrat eine Lohnkürzung beantragen. Der Entscheid liegt beim Kirchenrat.*** [4] ***Bei gewählten Pfarrpersonen ist eine Lohnkürzung nur auf den Beginn einer neuen Amtszeit mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Amtszeit möglich. Bei angestellten Pfarrpersonen ist eine Lohnkürzung jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten möglich.*** [5] ***Die Aufsichtskommission kann ohne Besoldungsfolgen durch die Festlegung anderer Arbeitsschwerpunkte von der Richtzahl abweichen***.